## Filmförderungsanstalt

- Bundesanstalt des öffentlichen Rechts -

Beschluss des Verwaltungsrates vom 6. Juni 1986 zum **Projektcharakter** eines Films - geändert durch Beschluss des Verwaltungsrates vom 7. Juni 1991-

Der Projektcharakter eines Films ist dann nicht mehr gegeben, wenn ein Produzent zum Zeitpunkt der Entscheidung der Vergabekommission mit den Dreharbeiten mit den Hauptdarstellern bereits begonnen hat.

In vom Antragsteller zu begründenden Ausnahmefällen kann die Vergabekommission auch dann Projektförderungsmittel zuerkennen, wenn nach der Antragstellung mit den Dreharbeiten begonnen worden ist.

## Zusätzliche Erläuterung:

Im Protokoll der Verwaltungsratssitzung vom 7. Juni 1991 ist zur Interpretationshilfe festgehalten:

- Im Falle des Absatzes 2 muss es sich stets um einen selten vorkommenden Ausnahmefall handeln.
- 2. Antragstellung im Sinne von Absatz 2 bedeutet, dass der vollständige Antrag und nicht nur eine Absichtserklärung vorliegt.
- 3. Durch den Absatz 2 soll keine Umfinanzierungsmöglichkeit erfolgen.
- 4. Durch Absatz 2 soll die Vergabekommission nicht in Zugzwang kommen dergestalt, dass sie bereits der mit der Ins-Werk-Setzung begonnenen Produktion die Förderungsgelder zuerkennen müsste, nach dem Motto: "Wir können den Produzenten jetzt nicht mehr hängen lassen."